



Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

16332/14

FIN 913
FSTR 70
FC 49
REGIO 130
ENV 952

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13428/14, 13429/14

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2014 des Europäischen Rechnungshofs "Ist der EFRE bei der Finanzierung von Projekten zur direkten Förderung der Biodiversität im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 wirksam?"

1. Am 19. September 2014 hat das Generalsekretariat des Rates den Sonderbericht Nr. 12/2014 "Ist der EFRE bei der Finanzierung von Projekten zur direkten Förderung der Biodiversität im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 wirksam?"¹ erhalten, den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 4. Juni 2014 verabschiedet hatte.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 1. Oktober 2014 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ ABl. C 321 vom 18.9.2014, S. 2.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 6. November 2014 geprüft, und am 2. Dezember 2014 wurde im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einigung über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf der Schlussfolgerungen als A-Punkt annimmt.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2014
des Europäischen Rechnungshofs**

**"Ist der EFRE bei der Finanzierung von Projekten zur direkten Förderung der Biodiversität
im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 wirksam?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und NIMMT die darin enthaltenen Bemerkungen ZUR KENNTNIS;
- (2) IST SICH BEWUSST, dass der Schutz der biologischen Vielfalt zu den wichtigsten Umweltprioritäten der EU zählt, was sich in der EU-Biodiversitätsstrategie und auch in einschlägigen Gesetzgebungsakten niederschlägt;
- (3) UNTERSTREICHT, dass die biologische Vielfalt eine wichtige Voraussetzung für lebenswichtige Güter und Leistungen wie Nahrung, Wasser und saubere Luft ist, und dass ein Verlust der biologischen Vielfalt erhebliche Einbußen an Wirtschaftskraft und Wohlstand nach sich zieht, etwa durch Wasser- und Luftverschmutzung, Überschwemmungen, Erosion und die Ausbreitung von Krankheiten;
- (4) ERINNERT DARAN, dass er im Juni 2011 die Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 gebilligt und zugleich die Mitgliedstaaten aufgerufen hat, die Strategie in ihre nationalen Pläne und Programme einzubinden;
- (5) BEKRÄFTIGT, dass das Thema Schutz der biologischen Vielfalt auch in die sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung, nämlich als Bestandteil der Initiative für Ressourceneffizienz, und in das Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 Eingang gefunden hat, und UNTERSTREICHT, dass Maßnahmen, die dem Verlust der biologischen Vielfalt vorbeugen und ihn begrenzen, auch zu Wachstum und Beschäftigung beitragen können;

- (6) HEBT HERVOR, dass die biologische Vielfalt nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit eines sektorspezifischen Bereichs der EU-Politik fällt, sondern dass es sich vielmehr um ein Querschnittsthema handelt, für das Mittel verschiedener Politikinstrumente herangezogen werden können, etwa Mittel des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE), des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds (KF), und dass die Mitgliedstaaten und die Kommission – wie im Gemeinsamen Strategischen Rahmen in Anhang I der Verordnung Nr. 1303/2013 betont – über einen stärkeren thematischen Fokus in Programmen und die Anwendung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 8 dieser Verordnung Synergieeffekte ausschöpfen sollen;
- (7) ERINNTERT DARAN, dass die Mitgliedstaaten der direkten Förderung der Biodiversität und dem Naturschutz, einschließlich Natura 2000, im Programmplanungszeitraum 2007-2013 insgesamt EFRE-Mittel in Höhe von 2,8 Milliarden Euro zugewiesen haben;
- (8) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof für seinen Sonderbericht Nr. 12/2014 untersucht hat, inwieweit die Mitgliedstaaten die verfügbaren EFRE-Finanzmittel genutzt haben, und sodann die Ergebnisse von 32 ausgewählten Projekten bewertet hat, und RÄUMT EIN, dass die verfügbaren EFRE-Finanzmittel für die Förderung der Biodiversität von den Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden sind;
- (10) IST SICH BEWUSST, dass die ausgewählten Projekte zwar den Prioritäten entsprechen, die die Mitgliedstaaten und die EU für die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt gesetzt haben, dass jedoch noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, um den tatsächlichen Beitrag dieser Projekte zu überwachen und sicherzustellen, dass ihre Wirkung von Dauer und nicht nur vorübergehend ist, so dass geeignete Ergebnisindikatoren und erforderlichenfalls Überwachungssysteme eingeführt werden können, um die Wirksamkeit der Projekte zu bewerten und auf diese Weise eine klare Verbindung zwischen ihnen und den konkreten Ergebnissen beim Schutz der Biodiversität herzustellen;
- (11) NIMMT KENNTNIS VON DER SCHLUSSFOLGERUNG des Rechnungshofs, wonach die Mitgliedstaaten den EFRE nicht in allen Fällen als mögliches Instrument für die Förderung der Biodiversität in Betracht gezogen und sein Potenzial als Finanzierungsquelle für Natura 2000 nicht ausreichend erkannt haben;

- (12) BEGRÜSST, dass die physischen Outputs der ausgewählten Projekte generell wie geplant realisiert wurden, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die Förderung durch den EFRE fortgesetzt wird, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen;
- (13) BEGRÜSST die Empfehlungen des Rechnungshofs, wonach die Kommission Folgendes tun sollte: Sie sollte die Mitgliedstaaten dabei *unterstützen*, in den operationellen Programmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 Prioritäten für die Wiederherstellung der Biodiversität festzulegen; sie sollte *prüfen*, inwieweit die aus dem EFRE geförderten Projekte und Projekte, die aus anderen EU-Fonds gefördert werden, einander ergänzen; sie sollte die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der EFRE-Vorschriften in Verbindung mit dem Einsatz anderer EU-Fonds *beraten*; sie sollte die Mitgliedstaaten dabei *unterstützen*, bisherige bloße Vorarbeiten für eine aktive Politik zum Schutz natürlicher Lebensräume und Arten weiterzuführen; sie sollte *verlangen*, dass Umweltveränderungen, die natürliche Lebensräume und Arten betreffen, nach Abschluss der kofinanzierten Maßnahmen bewertet werden; ERSUCHT die Kommission, bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs, soweit angebracht, das einschlägige Partnerschaftsabkommen und die in den operativen Programmen bestimmten spezifischen Entwicklungserfordernisse sowie die Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und davon abzusehen, den Mitgliedstaaten weitere Verpflichtungen, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen, und/oder einen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die derzeitige Umsetzung der operativen Programme mit Blick auf eine frühzeitige und proaktive Ermittlung von Schwierigkeiten zu überwachen;
- (14) STELLT FEST, dass der Hauptzweck des EFRE zwar darin besteht, wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede zu verringern, die Förderung der Biodiversität jedoch einen übergreifenden Grundsatz darstellt, der bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung von Programmen anzuwenden ist, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die auch vom EFRE gebotenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Förderung und des Schutzes der Biodiversität zu erkunden und gegebenenfalls zu nutzen, auch im Rahmen eines integrierten Ansatzes, damit größere Synergien mit anderen Politikbereichen und zwischen den verschiedenen Fonds erreicht und Vorteile aus kostenwirksamen Maßnahmen gezogen werden können; in diesem Sinne könnten die makroregionalen Strategien der EU auch einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Wege gemeinsamer Maßnahmen leisten, wobei die spezifischen ökologischen Herausforderungen in den einzelnen Makroregionen zu berücksichtigen wären.